



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz
Fraktion AfD
Erich-Kästner-Platz 1
03046 Cottbus

**DEZERNAT ORDNUNG,
SICHERHEIT, SPORT,
GESUNDHEIT & BÜRGERSERVICE**

Anfrage AN-58/25 zur Stadtverordnetenversammlung am 30.04.2025

Thema: Behandlung ukrainischer Soldaten im Carl Thiem
Klinikum (MUL-CT)

Sehr geehrter Herr Simonek,

Verletzte ukrainische Soldaten werden auch in Brandenburger Krankenhäusern behandelt. Vom 25.05.2022 bis Mitte Januar 2025 hielten sich 23 Patienten in Brandenburg auf, wie das Gesundheitsministerium auf eine Anfrage im Landtag Brandenburg mitteilte. Aufgenommen wurden sie überwiegend in Krankenhäusern in Potsdam, Brandenburg/Havel und Cottbus/Chóšebuz. In diesem Zusammenhang möchte ich auf die Antwort der Landesregierung auf die kleine Anfrage Nr. 234 der Abgeordneten Jean-Pascal Hohm (AfD-Fraktion) und Dr. Daniela Oeynhaus (AfD-Fraktion) Drucksache 8/558 verweisen. Diese ist der Antwort als Anlage beigefügt. Nunmehr die Antworten zu Ihren Fragen:

- 1. Wie viele ukrainische Soldaten wurden seit dem 24. Februar 2022 über den Kleeblatt-Mechanismus auf das CTK (MUL – CT) verteilt und hier behandelt? Bitte die Gesamtzahl sowie eine Differenzierung nach Jahren ausweisen.**

Diese Frage muss der Träger des MUL-CT beantworten. Insofern hier als Antwort das Zitat der Landesregierung: Im Zeitraum vom 25. Mai 2022 bis 14. Januar 2025 hat das Land Brandenburg im Rahmen des

30. April 2025

Ihr Zeichen:

Aktenzeichen:

Fachbereich Feuerwehr

Ansprechpartner/-in

Jörg Specht

Besucheradresse:

Dresdener Straße 46
03050 Cottbus

T +49 355 632100

joerg.specht

@feuerwehr.cottbus.de

www.cottbus.de

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße

IBAN:

DE06 1805 0000 3302 0000 21

BIC: WELADED1CBN



Kleeblattsystems 23 Patienten aufgenommen. Die Patienten sind überwiegend durch die Krankenhäuser in Potsdam, Brandenburg/Havel und Cottbus/Chósebuz aufgenommen worden. Weitere Details können zum Schutz der Patienten aufgrund der gesetzlichen Schweigepflicht nicht genannt werden.

2. Wie hoch sind die bisherigen Kosten für die Behandlung ukrainischer Soldaten? Bitte die Gesamtkosten sowie eine Differenzierung nach dem Monat der Rechnungsstellung, der jeweiligen Behandlung ausweisen.

Auch diese Frage muss der Träger des MUL-CT beantworten und auch hier als Zitat die Antwort der Landesregierung: Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Sollten im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) für die Versorgung von ukrainischen Soldaten - aufgrund eines noch nicht erfolgten Rechtskreiswechsels - Kosten angefallen sein, waren diese gemäß § 13 Abs. 1 des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG) durch die Landkreise und kreisfreien Städte zu tragen. Eine Erstattung der Kosten für Gesundheitsleistungen erfolgte gemäß § 13 Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 LAufnG i.V.m. § 10 Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung (LAufnGErstV) nach Kostennachweis. Die Anzahl der Behandlungsfälle ist dem Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) als Erstattungsbehörde im Rahmen des Kostenerstattungsverfahrens durch die Landkreise und kreisfreien Städte nicht vorzulegen. Der Landesregierung liegen somit auch keine Daten zu den bisherigen Kosten für die Behandlung ukrainischer Soldaten im Bereich des AsylbLG vor.

3. Welche Rechnungen wurden bisher beglichen? Bitte den Gesamtbetrag sowie eine Differenzierung nach jeweiliger Behandlung, dem Monat der Rechnungsstellung, dem jeweiligen Zahlbetrag sowie die zahlenden Institutionen für die einzelnen Behandlungen angeben.

Und auch diese Frage muss der Träger des MUL-CT beantworten und auch deshalb als Antwort das Zitat der Landesregierung und insofern kann ich hier auf die Antwort zu Frage 2 verweisen.

4. Welche rechtlichen Regelungen gelten für den Aufenthalt der verletzten Soldaten sowie die Übernahme der Behandlungskosten?

Diese Frage wurde durch das Gesundheitsministerium Brandenburg beantwortet. Hier als Zitat die Antwort der Landesregierung: Verletzte ukrainische Soldaten gelangen regelhaft über das MedEvac-Programm das sogenannte Kleeblattverfahren zur medizinischen Behandlung nach Deutschland und weiter nach Brandenburg. Die Verlegungen werden im Rahmen des

Kleeblattkonzeptes durchgeführt. Eine entsprechende Fundstelle dazu im Internet ist in der schriftlichen Antwort enthalten.

https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fremd-Publikationen/Kleeblatt/RKI-patientenverlegung-strukturen.pdf?__blob=publicationFile&v=7.

Der Kleeblattmechanismus wurde im Frühjahr 2020 im Rahmen der Corona-Pandemie erarbeitet. Um eine regionale Überlastung der Intensivkapazitäten in Krankenhäusern in der Pandemie zu vermeiden, entwickelten Bund und Länder ein gemeinsames Verfahren zur bundesweiten Verlegung von Patientinnen und Patienten, die intensivpflichtig an COVID-19 erkrankten.

Mit Beginn des Krieges in der Ukraine im Februar 2022 wurden die in der Pandemie etablierten Strukturen weiterentwickelt und über das BBK an internationale Mechanismen zur medizinischen Evakuierung angebunden. Seit März 2022 werden über den Kleeblattmechanismus schwerverletzte und schwerkranke Patientinnen und Patienten aus der Ukraine nach Deutschland verlegt. Bei den Patientinnen und Patienten handelt es sich nicht ausschließlich um Soldaten.

Die rechtlichen Grundlagen für ihre Aufnahme und Versorgung sind insbesondere § 24 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und bis zum vollzogenen Rechtskreiswechsel insbesondere das AsylbLG sowie die Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Krankenbehandlung für Leistungsberechtigte nach §§ 1, 1a des Asylbewerberleistungsgesetzes, die Empfänger von Grundleistungen nach den §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes sind, gegen Kostenerstattung nach § 264 Abs. 1 SGB V des Landes Brandenburg und den Krankenkassen und Ersatzkassen in Brandenburg (Rahmenvereinbarung eGK). Die Landkreise und kreisfreien Städte führen das AsylbLG gemäß § 2 Abs. 1 LAufnG als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung aus.

Das Land erstattet den Landkreisen und kreisfreien Städten auf Antrag die notwendigen Kosten der Aufgabenwahrnehmung (§ 13 LAufnG). Die örtliche Zuständigkeit eines Sozialamtes ergibt sich zumindest aus § 10a Abs. 1 Satz 3 AsylbLG, wonach für die Leistungen nach dem AsylbLG diejenige Behörde zuständig ist, in deren Bereich sich die oder der Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält. Grundsätzlich ist durch das örtlich zuständige Sozialamt vor jeglicher Leistungsgewährung eine Kostenübernahmeerklärung in Form eines Behandlungsscheins auszustellen, solange noch keine Anmeldung bei der nach der Rahmenvereinbarung zuständigen Krankenkasse erfolgt ist.

Solange eine Versorgung mit der elektronischen Gesundheitskarte oder einer Ersatzbescheinigung nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung eGK nach § 264 Abs. 1 SGB V noch nicht möglich ist, kann die Rechnungslegung grundsätzlich nach Ausstellung eines Behandlungsscheins direkt an die örtlich zuständigen Sozialämter erfolgen. Den jeweils örtlich zuständigen Landkreisen und kreisfreien Städten entstehende Versorgungskosten werden ihnen gem. § 15 Abs. 1 LAufnG nach Kostennachweis erstattet.

Seit dem 30. Januar 2025 gelten neue Regelungen für über das MedEvac-Programm evakuierte Soldaten. Für diesen Personenkreis entfällt die Abrechnung über das AsylbLG und damit die Kostenerstattung nach dem LAufnG. Stattdessen übernimmt das Bundesverwaltungsamt (BVA) die Kosten für die medizinische Versorgung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Thomas Bergner
Dezernent